

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GEWÄSSERSCHUTZGESETZES

**Ministerium für Infrastruktur und Umwelt
sowie Sport**

Vernehmlassungsfrist: 30. März 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Einführung des internetbasierten Programms HODUFLU	5
1.2 EU Richtlinien	6
1.3 Weitere Änderungen.....	6
2. Notwendigkeit der Vorlage.....	6
3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE	7
3.1 Einführung des internetbasierten Programms HODUFLU	7
3.2 EU Richtlinien	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	7
5. Verfassungsmässigkeit.....	13
6. Regierungsvorlage	15

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäss dem bestehenden Gewässerschutzgesetz müssen Landwirtschaftsbetriebe eine ausgeglichene Nährstoffbilanz ausweisen, um eine Überversorgung des Bodens mit Nährstoffen zu verhindern. Überflüssige Hofdünger sind an andere Betriebe oder Düngerverwerter abzugeben, wobei Düngerabnahmeverträge abzuschliessen und durch das Amt für Umwelt zu genehmigen sind. Zwischenzeitlich wurde in der Schweiz die elektronische Erfassung solcher Hofdüngerflüsse zwischen Betrieben eingeführt. Die Buchhaltung und Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen erfolgt über HODUFLU, ein internetbasiertes Programm des Bundesamtes für Landwirtschaft. Im Jahr 2014 wurde HODUFLU durch die in diesem Bereich in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Bestimmungen sowie durch die Anpassung der Landwirtschaftlichen Begriffs- und Anerkennungsverordnung auch in Liechtenstein eingeführt. Der Abschluss von Düngerabnahmeverträgen sowie deren Genehmigung durch das Amt für Umwelt, wie es das bestehende Gewässerschutzgesetz vorsieht, werden dadurch hinfällig.

In den letzten Jahren erlies die Europäische Union (EU) verschiedene Richtlinien im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), wie zum Beispiel die Richtlinie 2013/39/EU zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik. Diese Richtlinie wurde ins EWR-Abkommen übernommen und bedingt kleinere Anpassungen des Gewässerschutzgesetzes.

Die durchzuführenden Änderungen des Gewässerschutzgesetzes werden zum Anlass genommen, weitere kleinere Anpassungen des in Liechtenstein rezipierten schweizerischen Gewässerschutzgesetzes ins liechtensteinische Gesetz zu übernehmen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur, Umwelt und Sport

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Umwelt

Stabsstelle EWR

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Vaduz, 15. Dezember 2015

LNR 2015-1631

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Einführung des internetbasierten Programms HODUFLU

Nach dem bestehenden Gewässerschutzgesetz müssen Landwirtschaftsbetriebe eine ausgeglichene Nährstoffbilanz ausweisen, um eine Überversorgung des Bodens mit Nährstoffen zu verhindern. Überflüssige Hofdünger sind an andere Betriebe oder Düngerverwerter abzugeben. Bisher erfolgte dies entsprechend dem Gewässerschutzgesetz (GSchG) über Düngerabnahmeverträge. Solche Verträge sind schriftlich abzuschliessen und vom Amt für Umwelt zu genehmigen.

Zwischenzeitlich wurde in der Schweiz die elektronische Erfassung solcher Hofdüngerflüsse zwischen verschiedenen Betrieben eingeführt. Die Buchhaltung und Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen erfolgt über HODUFLU (Hofdüngerfluss), ein internetbasiertes Programm des Bundesamtes für Landwirtschaft. Damit wird einerseits der administrative Ablauf von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft vereinfacht und beschleunigt, andererseits eine transparente Darstellung der Nährstoffflüsse ermöglicht. Die schweizerische Düngerverordnung, welche die Verpflichtung zur Anwendung des Informationssystems HODUFLU enthält, als auch die Verordnung über die Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft sind aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz auch in Liechtenstein anwendbar.

Zwischenzeitlich wurde die liechtensteinische Landwirtschaftliche Begriffs- und Anerkennungsverordnung (LBAV) der schweizerischen Rechtslage entsprechend angepasst, indem im Zusammenhang mit dem ökologischen Leistungsnachweis

die Verpflichtung zur Verwendung von HODUFLU zur Erfassung von Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger eingeführt wurde. Die Verpflichtung zum Abschluss von Düngerabnahmeverträgen und deren Genehmigung durch das Amt für Umwelt gemäss den Bestimmungen des GSchG sind somit hinfällig geworden.

1.2 EU Richtlinien

Seit 2013 erliess die Europäische Union (EU) verschiedene Richtlinien im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60/EG. So beispielsweise die Richtlinie 2013/39/EU zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik. Am 25. September 2014 beschloss der Gemeinsame EWR-Ausschuss, die Richtlinie 2013/39/EU ins EWR-Abkommen zu übernehmen. Die Zustimmung des Landtages zur Übernahme der Richtlinie erfolgte in der Sitzung vom 4. März 2015.

1.3 Weitere Änderungen

Die Anpassung des GSchG wird zudem zum Anlass genommen, kleinere Änderungen des in Liechtenstein rezipierten schweizerischen Gewässerschutzgesetzes auch ins liechtensteinische GSchG zu übernehmen.

2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Im Zusammenhang mit der Einführung des internetbasierten Programms HODUFLU zur Erfassung der Düngerflüsse sowie aufgrund der Übernahme der Richtlinie 2013/39/EG ist das Gewässerschutzgesetz anzupassen. Auch zwischenzeitlich erfolgte kleinere Änderungen des schweizerischen Gewässerschutzgesetzes, welches als Rezeptionsgrundlage des liechtensteinischen GSchG fungierte, wurden als sinnvoll für Liechtenstein eingestuft und sollen entsprechend übernommen werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Einführung des internetbasierten Programms HODUFLU

Aufgrund der Einführung des internetbasierten Informationssystems HODUFLU in Liechtenstein durch die in diesem Bereich anwendbaren schweizerischen Bestimmungen und die entsprechende Anpassung der Landwirtschaftlichen Begriffs- und Anerkennungsverordnung LBAV, sind der Abschluss von Düngerabnahmeverträgen sowie deren Genehmigung durch das Amt für Umwelt hinfällig. Die Buchhaltung und Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen erfolgt neu über HODUFLU. Das GSchG ist daher in Art. 13 (Betriebe mit Nutztierhaltung) entsprechend anzupassen.

3.2 EU Richtlinien

Die mit der Richtlinie 2013/39/EU erfolgten Änderungen der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG erfordern kleinere Anpassungen der Art. 41k (Überwachungsprogramme), 41n (Massnahmenprogramm) und 41q (Bewirtschaftungsplan) des GSchG.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 1 Abs. 3

Die Umsetzung von EU-Richtlinien ins nationale Recht verlangt im Umsetzungserlass einen entsprechenden Hinweis darauf. Das bestehende GSchG enthält bereits den konkreten Hinweis auf die Wasserrahmenrichtlinie. Zwischenzeitlich dient das Gewässerschutzgesetz jedoch nicht mehr nur der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, sondern auch weiterer EU-Richtlinien, auf welche ebenfalls hinzuweisen ist.

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. n und o (Begriffe)

Die Begriffsbestimmung „Grossvieheinheit“ in Art. 5 Abs. 1 Bst. n wird neu konkreter umschrieben und der fachlich korrektere Begriff „Düngergrossvieheinheit“ eingeführt.

Art. 5 Abs. 1 Bst. o (Definition von Düngerabnahmeverträgen) kann gestrichen werden, da neu die Buchhaltung und Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen über HODUFLU, ein internetbasiertes Programm des Bundesamtes für Landwirtschaft, erfolgt. Düngerabnahmeverträge werden hinfällig und entsprechend braucht es auch keine diesbezügliche Begriffsdefinition mehr. Weitere Ausführungen finden sich in den Erläuterungen zu Art. 13.

Auch Bst. x, welcher den Begriff „Anlagen“ definiert, soll aufgehoben werden. Wenn in den konkreten Bestimmungen des GSchGs der Begriff „Anlagen“ verwendet wird, wird dort festgehalten, welche Anlagen jeweils gemeint sind. Wird der Begriff allgemein, ohne nähere Erläuterung, gebraucht, kann die bestehende Begriffsdefinition in Art. 5 Abs. 1 Bst. x zu einschränkend sein. Der allgemeine Sprachgebrauch des Begriffs ist in solchen Fällen offener und dadurch passender. Es wird daher vorgeschlagen, diese Begriffsdefinition, analog dem schweizerischen Gewässerschutzgesetz, zu streichen.

Zu Art. 7 Abs. 3

Art. 7 verpflichtet die Gemeinden, generelle Entwässerungspläne zu erstellen. Um diese Entwässerungspläne zu koordinieren, muss auch ein landesweiter Entwässerungsplan errichtet werden. Der bestehende Abs. 3 von Art. 7 ist diesbezüglich nicht ganz eindeutig und soll daher im Rahmen dieser Gesetzesänderung im Wortlaut angepasst werden. In der Praxis wurde ein landesweiter Entwässerungsplan durch die Gemeinden bereits erstellt.

Zu Art. 13 Abs. 1, 3 bis 6

Landwirtschaftsbetriebe müssen eine ausgeglichene Nährstoffbilanz ausweisen. Überschüssige Hofdünger sind an Betriebe oder Düngerverwerter abzugeben, welche einen zusätzlichen Nährstoffbedarf aufweisen. Bisher erfolgte dies über Einzelverträge. Neu erfolgen die Buchhaltung und Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen über HODUFLU, ein internetbasiertes Programm des Bundesamtes für Landwirtschaft (weitere Ausführungen zu HODUFLU unter Kapitel 1.1 und 3.1). Entsprechend sind Abs. 4 und 5 von Art. 13 anzupassen, indem die Verpflichtung zur Verwendung von HODUFLU festgehalten und die Genehmigung von Düngerabnahmeverträgen durch das Amt für Umwelt gestrichen wird.

Im Rahmen dieser Anpassung wird der gesamte Artikel aus vollzugstechnischen Gründen sprachlich an das schweizerische Gewässerschutzgesetz angepasst. Inhaltlich ergeben sich dadurch in Abs. 1, 3 und 6 nur geringfügige Änderungen. Neu in Abs. 1 ist, dass eine ausgeglichene Düngernährstoffbilanz statt einzuhalten künftig anzustreben ist. Dies bedeutet jedoch keine Schwächung des Gewässerschutzes, sondern widerspiegelt die Vollzugspraxis. Demnach müssen Landwirtschaftsbetriebe gemäss dem Landwirtschaftsgesetz eine ausgeglichene Düngerbilanz nachweisen. Verlangt wird die Vorlage einer jährlich zu berechnenden Düngerbilanz, in welcher der Zufluss an Nährstoffen dem Nährstoffabfluss gegenübergestellt wird. Für private Nutztierhalter wäre die jährliche Erstellung einer solchen Düngerbilanz in gewissen Fällen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, Abs. 1 derart anzupassen, dass Nutztierhalter, also auch private, eine ausgeglichene Düngerbilanz anstreben, nicht aber zwingend einhalten müssen. Grundsätzlich gilt aber sowohl für private als auch für landwirtschaftliche Nutztierhalter, dass gemäss Abs. 4 auf 1 ha Nutzfläche Nährstoffe im Ausmass von maximal drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden dürfen.

Gemäss dem bestehenden Gesetz kann die Regierung mit Verordnung im Berggebiet höhere Lagerkapazitäten vorschreiben (Abs. 3). Künftig soll das Amt für Umwelt wie in der Schweiz die Möglichkeit erhalten, für Ställe, die nur für kurze Zeit mit Tieren belegt sind, eine kleinere Lagerkapazität zu bewilligen. Zu denken ist dabei insbesondere an das Alpgebiet, wo Tiere teils nur im Sommer in den Ställen sind. Es wäre unverhältnismässig, auch in diesen Fällen Lagerkapazitäten für mindestens 4 Monate zu verlangen.

Neu ermöglicht Abs. 6 der Regierung, mittels Verordnung die in Abs. 3 festgelegte zulässige Düngergrossvieheinheit pro Hektare Nutzfläche herabzusetzen. Die normalerweise zulässige Hofdüngermenge von drei Düngergrossvieheinheiten kann bei bestimmten Bodentypen zu einer Überversorgung des Bodens mit Nährstoffen führen und ist in solchen Fällen anzupassen. Zudem können unter Umständen bestimmte topographische Verhältnisse (z.B. Steillagen, Höhenlagen) eine Herabsetzung der maximal zulässigen Düngergrossvieheinheit pro Hektare Nutzfläche erforderlich machen. Die Regierung erachtet es als sinnvoll, diese Bestimmung der schweizerischen Rezeptionsvorlage zu übernehmen. In der momentanen Belastungssituation besteht jedoch noch kein dringender Handlungsbedarf, die Düngergrossvieheinheiten pro Hektare herabzusetzen.

Zu Art. 14 Abs. 1

Dieser Artikel soll der Klarheit und Vollständigkeit halber in der Weise ergänzt werden, dass nicht nur Lagereinrichtungen für Hofdünger sachgemäss bedient, gewartet und unterhalten werden, sondern auch Aufbereitungsanlagen für Hofdünger und flüssiges Gärgut (wie z.B. Anlagen zur Entnahme von Feststoffen aus der Gülle, Mistkompostieranlagen, Biogasanlagen für Hofdünger).

Zu Art. 22

Dieser Artikel ist redaktionell anzupassen, indem das Wort „nachteilig“ gestrichen wird. Wird ein Gewässer durch die Bewirtschaftung von Böden beeinträchtigt,

tigt, bedarf es nicht der Erwähnung, dass die Beeinträchtigung nachteilig sein muss. Dies ist aufgrund des allgemeinen Sprachgebrauchs bereits klar.

Zu Art. 41k Abs. 2a und 3

Mit der Richtlinie 2013/39/EU wurde die Kommission beauftragt, eine Beobachtungsliste von zunächst bis zu zehn Stoffen zu erstellen. Für diese Stoffe sollen durch die einzelnen Mitgliedstaaten unionsweit Überwachungsdaten gesammelt werden. Diese Daten dienen der Kommission im Priorisierungsverfahren (Risikobewertungen zur Ermittlung prioritärer Stoffe) gemäss Art. 16 der WRRL als Grundlage. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, zu beobachten, welche Auswirkungen diese Stoffe auf die Gewässer haben. Art. 41k GSchG ist daher so anzupassen, dass das Amt für Umwelt verpflichtet wird, Stoffe und Stoffgruppen der Beobachtungsliste gemäss den darin vorgegebenen Kriterien zu überwachen.

Zu Art. 41n Abs. 4 und 5

Gemäss WRRL ist innerhalb von drei Jahren nach der Veröffentlichung eines Bewirtschaftungsplans und nach jeder Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans ein Zwischenbericht zu erstellen, welcher die Fortschritte darstellt, die bei der Durchführung des Massnahmenprogramms nach Art. 41n GSchG erzielt wurden. Dieser Zwischenbericht ist gemäss der Richtlinie 2013/39/EU neu auch der Öffentlichkeit über ein zentrales Portal elektronisch zugänglich zu machen, beispielsweise via Internet. In der Praxis wird der Bericht auf der Homepage des Amtes für Umwelt aufgeschaltet werden.

Zu Art. 41q Abs. 2 Bst. d, Abs. 4 und 5

Mit der Einführung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60/EG wurde die Bewirtschaftung von Gewässern innerhalb von Flusseinzugsgebieten eingeführt. Ziel der WRRL ist es, dass möglichst viele Gewässer (Oberflächengewässer und das Grundwasser) einen „guten“ Zustand erreichen. Ein Instrument zum Erreichen dieser Zielsetzung ist die Erarbeitung von flusseinzugsgebietsbezogenen

Bewirtschaftungsplänen. Diese Pläne umfassen eine aktuelle Beschreibung der Gewässer, Angaben zu Belastungen der Wasserkörper, zu Schutzgebieten, zu Überwachungsnetzen und zum Zustand der Wasserkörper. Es werden die in den einzelnen Gewässern zu erreichenden Ziele festgelegt sowie die dazu erforderlichen Maßnahmen zusammenfassend dargestellt.

Mit der Richtlinie 2013/39/EU wurden die Richtlinien 2000/60/EG (WRRL) und 2008/105/EG (Qualitätsnormen für Oberflächengewässer) geändert. Aufgrund dieser Änderungen ist Art. 41q GSchG in der Weise anzupassen, dass auch aktualisierte Bewirtschaftungspläne zu veröffentlichen sind. Des Weiteren haben die aktualisierten Bewirtschaftungspläne zusätzliche Informationen zu enthalten. Es handelt sich dabei um technische Angaben wie z.B. Informationen zu Analysemethoden oder angewandten Überwachungsfrequenzen. Diese Vorgaben werden durch Verweis auf die entsprechenden Artikel der Richtlinie umgesetzt. Falls die Richtlinie diesbezüglich wieder angepasst werden sollte, ist damit keine weitere Anpassung des Gewässerschutzgesetzes mehr notwendig.

Zu Art. 42 Abs. 2 Bst. p

Art. 42 GSchG regelt die Zuständigkeiten der Regierung. Bst. p dieses Artikels ist entsprechend der Änderung von Art. 41q anzupassen. Die Regierung hat neu auch die aktualisierten Bewirtschaftungspläne zu veröffentlichen.

Zu Art. 44 Bst. i, v^{bis} und x^{bis}

Dieser Artikel (Zuständigkeiten des Amtes für Umwelt) ist entsprechend den inhaltlichen Änderungen des GSchG anzupassen. So gibt es inskünftig keine Düngeabnahmeverträge mehr und entsprechend sind keine Vertragsgenehmigungen mehr durch das Amt für Umwelt zu erteilen. Neu hat das Amt jedoch kleinere Lagerkapazitäten im Zusammenhang mit Ställen, die nur für kurze Zeit belegt sind, zu bewilligen (Bst. i). Zudem sind die Verpflichtung zur Überwachung von Stoffen und Stoffgruppen nach der Richtlinie 2008/105/EG und die Erstellung von

Zwischenberichten zur Durchführung von Massnahmenprogrammen in die Zuständigkeitsliste (Bst. v^{bis} und Bst. x^{bis}) aufzunehmen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Die gegenständliche Regierungsvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gewässerschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewässerschutzgesetz vom 15. Mai 2003, LGBI. 2003 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3

3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung insbesondere folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmes für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX-13ca.01);

- b) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX-13caa.01);
- c) Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX-13cad.01).

Art. 5 Bst. n, o und x

- n) „Dünergrossvieheinheit“: Recheneinheit, die einem durchschnittlichen jährlichen Anfall von Gülle und Mist einer 600 kg schweren Kuh entspricht.
- o) aufgehoben
- x) aufgehoben

Art. 7 Abs. 3

3) Die Gemeinden sorgen für eine generelle Entwässerungsplanung und erstellen einen landesweiten Entwässerungsplan. Die Generellen Entwässerungspläne (GEP) und der landesweite Entwässerungsplan bedürfen der Genehmigung durch die Regierung

Art. 13 Abs. 1, 3 bis 6

1) Auf jedem Betrieb mit Nutztierhaltung ist eine ausgeglichene Düngerbilanz anzustreben.

3) Im Betrieb müssen dafür Lagereinrichtungen mit einer Kapazität von mindestens vier Monaten vorhanden sein. Die Regierung kann für Betriebe im Berggebiet mit Verordnung eine grössere Lagerkapazität vorschreiben. Für Ställe, die nur für kurze Zeit mit Tieren belegt sind, kann das Amt für Umwelt eine kleinere Lagerkapazität bewilligen.

4) Auf eine Hektare Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.

5) Betriebe, die Dünger abgeben, müssen jede Abgabe im Informationssystem nach Art. 165f des schweizerischen Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) erfassen.

6) Die Regierung setzt mit Verordnung die pro Hektare zulässigen Düngergrossvieheinheiten herab, soweit Bodenbelastbarkeit, Höhenlage und topographische Verhältnisse dies erfordern.

Art. 14 Abs. 1

1) Die Inhaber von Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger und flüssiges Gärgut sowie von Raufutterstillen sorgen dafür, dass diese sachgemäss erstellt, bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasseranlagen und Düngeraufberei-

tungsanlagen muss in den Wasserschutzgebieten alle fünf Jahre, in den übrigen Gebieten alle zehn Jahre überprüft werden.

Art. 22

Bodenbewirtschaftung

Böden sind entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich nicht durch Abschwemmung und Auswaschung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln.

Art. 41k Abs. 2a und 3

2a) Das Amt für Umwelt überwacht Stoffe und Stoffgruppen der Beobachtungsliste nach Art. 8b der Richtlinie 2008/105/EG.

3) Die technischen Spezifikationen und standardisierten Verfahren für die Analyse und Überwachung des Wasserzustands sowie von Stoffen oder Stoffgruppen der Beobachtungsliste richten sich nach den massgebenden EWR-Rechtsvorschriften.

Art. 41n Abs. 4 und 5

4) Innerhalb von drei Jahren nach der Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans nach Art. 41q sowie nach jeder Aktualisierung erstellt das Amt für Umwelt einen Zwischenbericht mit einer Darstellung der Fortschritte, die bei der Durchführung des Massnahmenprogramms erzielt wurden.

5) Der Zwischenbericht ist der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich zu machen.

Art. 41q Abs. 2 Bst. d, Abs. 4 und 5

2) Der Bewirtschaftungsplan hat zu enthalten:

d) weitere Vorgaben gemäss den massgebenden EWR-Rechtsvorschriften.

4) Die nach Abs. 3 aktualisierten Bewirtschaftungspläne haben insbesondere auch die in Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2008/105/EG genannten Informationen zu enthalten.

5) Der aktualisierte Bewirtschaftungsplan ist der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich zu machen.

Art. 42 Abs. 2 Bst. p

Der Regierung obliegen insbesondere:

p) der Erlass, die Überprüfung, die Anpassung und Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans (Art. 41 q Abs. 1, 3 und 5);

Art. 44 Bst. i, v^{bis} und x^{bis}

Dem Amt für Umwelt obliegen insbesondere:

i) die Bewilligung von kleineren Lagerkapazitäten (Art. 13 Abs. 3);

v^{bis}) die Überwachung von Stoffen und Stoffgruppen (Art. 41k Abs. 2a);

x^{bis}) die Erstellung von Zwischenberichten (Art. 41n Abs. 4);

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik (EWR-Rechtssammlung: Anh. XX – 13ca.05).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.